

gestellt, sind die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berechtigt.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der jeweils zuständigen örtlichen Räte sowie die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### §15

Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach den §§ 7, 9 und 10, kann ihm im Ordnungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

#### 11.

**Anordnung vom 32. Mai 1969  
über Vorbereitung, Bau, Betrieb  
und Instandhaltung  
sowie Außerbetriebsetzung  
industrieller Absetzanlagen**  
(GBl. II Nr. 47 S. 297)

— Auszug —

#### §10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet

b) die Bedingungen und Auflagen der Zustimmung nach § 3 Abs. 2 nicht einhält

c) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 4 Absätze 1 bis 6 erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen errichtet, erweitert, verändert oder betreibt

d) eine industrielle Absetzanlage nicht entsprechend den im § 6 Abs. 1 getroffenen Festlegungen verwahrt

e) die Abtragung einer industriellen Absetzanlage ohne die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung durchführt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß

Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

a) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht

b) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben c bis e den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des *Amtes für Wasserwirtschaft*.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### 12.

**Berggesetz der DDR vom 13. Mai 1969**  
(GBl. I Nr. 5 S. 29)

— Auszug —

#### §28

(1) Wer als Verantwortlicher

a) vorsätzlich oder fahrlässig

— den Bestimmungen über die Bergbau-sicherheit

— den Bestimmungen über die Wiederur-barmachung der in Ausübung des Un-tersuchungs-, Gewinnungs- und Spei-cherrechts genutzten Bodenflächen oder

— Anweisungen und Verfügungen der staatlichen Bergaufsichtsorgane oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt

b) vorsätzlich einen Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane an der Erfüllung seiner Bergaufsichtspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungs-